



Geimpft, genesen oder getestet: 3G am Arbeitsplatz

Was müssen Beschäftigte jetzt beachten?

Seit November 2021 gilt am Arbeitsplatz die 3G-Regel. Bis zum 19. März 2022 dürfen demnach Beschäftigte einen Betrieb nur noch betreten, wenn sie entweder geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet ist. Hier eine aktuelle Übersicht über die geltenden Regelungen.

Was bedeutet 3G?

Die 3G-Regel besagt, dass Beschäftigte nur Zugang zum Betrieb erhalten, wenn sie **geimpft, genesen oder aktuell negativ getestet** sind. Das gilt für alle Betriebe, in denen ein Zusammentreffen mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, also auch für alle ZARA-Stores. Geimpfte und Genesene müssen ihren Status mit entsprechenden Dokumenten belegen - das sind zum Beispiel der gelbe Impfpass, das Impfzertifikat über eine App oder ein Genesenen-Nachweis.

Wie läuft das mit den Tests?

Wer keinen Impf- oder Genesenen-Nachweis erbringen kann oder will, für den reicht ein negativer Test, um Zugang zum Arbeitsplatz zu bekommen. Ein normaler Antigen-Schnelltest darf beim Betreten maximal 24 Stunden alt sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Diesen muss sich der Beschäftigte selbst besorgen. Unbeaufsichtigt z.B. zu Hause durchgeführte Tests sind für den Zugang nicht ausreichend.

Muss der Corona-Test bis zum Ende der Arbeitszeit gültig sein?

Nein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem die Arbeitsstätte betreten wird. Daraus folgt, dass auch Tests vom Vortag vorgelegt werden können, sofern sie zum Zeitpunkt der Arbeitsbeginns nicht älter als 24 Stunden bzw. bei PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sind. Eine Gültigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht erforderlich und kann nicht verlangt werden.

Ist der Test Arbeitszeit?

Das Testen zählt grundsätzlich nicht zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit, sofern nicht in einem Tarifvertrag, einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag etwas anderes vereinbart ist. Grundsätzlich ist der Test auch kein Grund, zu spät zur Arbeit zu erscheinen, weil es Sache der Beschäftigten ist, sich um den entsprechenden Nachweis zu kümmern - ggf. schon am Vorabend. Eventuelle Wartezeiten im Testzentrum müssen von den Beschäftigten eingeplant werden.

Wer zahlt die Tests?

Die Beschäftigten müssen den Testnachweis grundsätzlich selbst erbringen, sofern nicht ein Tarifvertrag, eine betriebliche Regelung oder der Arbeitsvertrag etwas anderes vorsehen. Allerdings sind die Unternehmen verpflichtet, den Beschäftigten mindestens zweimal wöchentlich einen Corona-Schnelltest anzubieten. Für die darüber hinausgehenden Tests muss das Unternehmen die Kosten nach jetzigem Stand nicht tragen. Beschäftigte können jedoch auf die kostenlos angebotenen Bürgertests zurückgreifen.

